



Richtlinie zur Förderung von Baumpflanzungen (08/2024)

§ 1 Art der Förderung

Die Hochschulstadt Geisenheim stellt 2024 Mittel zur Förderung von Baumpflanzungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Förderung der urbanen Biodiversität zur Verfügung.

Die Förderung kann auf Antrag bei der Hochschulstadt Geisenheim/Bauamt gewährt werden. Über die Förderung entscheidet die Bauamtsleitung in Abstimmung mit der Behördenleitung.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Hochschulstadt Geisenheim, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Förderung kann nur gewährt werden, sofern Mittel aus der jährlichen Bereitstellung im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

Gefördert wird das Anpflanzen von heimischen oder für den Siedlungsbereich und dessen spezielle Anforderungen gut geeigneten Bäumen. Förderfähig sind insbesondere heimische Laubbaumarten, Wild- oder Kulturobst sowie nichtheimische aber im Siedlungsumfeld etablierte und gängige Baumarten, nicht jedoch Nadelgehölze. Bäume die einen invasiven Charakter entfalten oder potenziell entfalten können, sowie Gehölze die in anderer Art und Weise der Biodiversität oder der menschlichen Gesundheit schaden können, sind ausgenommen. Außerdem sind sehr kleinwüchsige Bäume (z.B. Spaliere, Zwergobst oder Säulenobst) sowie strauchartige Pflanzen nicht förderfähig. In Abstimmung mit dem Bauamt kann unter besonderen Bedingungen (z.B. einer sehr kleinen Fläche) eine Ausnahme hiervon erteilt werden. Um gefördert zu werden müssen die gepflanzten Bäume grundsätzlich als Hochstamm gezogen sein und einen Stammumfang von mindestens 12-14 cm aufweisen. Die Abwägung und Entscheidung über die Förderfähigkeit des Baumes trifft das Bauamt der Hochschulstadt Geisenheim für den Einzelfall.

Es werden nur freiwillige Baumpflanzungen gefördert. Pflanzungen die aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, sind nicht förderfähig. Dies umfasst insbesondere Vorgaben im Rahmen einer Baugenehmigung oder Auflagen aus einem Bebauungsplan, Vorgaben der Stellplatzsatzung sowie Nachpflanzungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichregelung einschließlich derer Nachpflanzungen. Bei Pflanzausfall einer geförderten Baumpflanzung besteht kein Anspruch auf Förderung einer notwendigen Ersatzpflanzung.

Um nachbarschaftliche Konflikte zu Vermeiden wird die Abstimmung mit etwaig betroffenen Grundstücksnachbarn empfohlen, gesetzliche Mindestabstände sind einzuhalten.

Zuwendungsfähig sind alle anfallenden Material- und Pflanzkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Baumpflanzung stehen. Hier sind etwa Baums substrat, Anbindungen oder ein Weißanstrich zu nennen. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig. Ungeachtet dessen ist die Ausführung der Maßnahme in Eigenleistung möglich und erwünscht, die Anmietung von für die Arbeiten erforderlichen Geräten und Werkzeugen ist förderfähig.



Grundstückseigentümer oder sonstige Antragsberechtigte verpflichten sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahme für mindestens 10 Jahre. Im Falle eines Verkaufs oder Eigentümerwechsels sind die neuen Eigentümer auf die Unterhaltungsverpflichtung hinzuweisen.

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer*innen sowie Mieter*innen bzw. Pächter*innen von Grundstücken im Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim. Bei Mieter*innen bzw. Pächter*innen ist eine Zustimmung des Eigentümers vorzulegen. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt (Beschluss der Eigentümerversammlung ist beizufügen). Je natürlicher oder juristischer Person bzw. je Unternehmen ist zunächst nur eine Baumpflanzung förderfähig. Bei ausreichender Fläche kann in Abstimmung mit dem Bauamt darüber hinaus eine Förderung von bis zu 5 Bäumen pro Antrag bzw. Grundstück gewährt werden. Die Pflanzung muss innerhalb der Verwaltungsgrenzen Geisenheims erfolgen.

Die Zuwendung beschränkt sich ausschließlich auf die Pflanzung des Baumes, es erfolgt keine Übertragung von Unterhaltungspflichten oder der Verkehrssicherungspflicht auf den Magistrat.

§ 3 Förderquote

Die Fördersumme ist an die anrechenbaren Kosten der Gesamtmaßnahme gekoppelt. Es werden 100 % der anrechenbaren Kosten als nicht zurückzahlender Zuschuss gefördert. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt maximal 300 € pro Baumpflanzung.

Die mehrfache Förderung des gleichen Vorhabens mittels verschiedener eigenständiger Anträge ist ausgeschlossen. Ungeachtet dessen ist die Kombination mit anderen Fördermöglichkeiten denkbar, sofern keine kumulierte Förderung von über 100% der Kosten erfolgt.

§ 4 Verfahren

Der „Antrag auf Förderung einer Baumpflanzung“ ist im Vorfeld der Baumpflanzung schriftlich bei der Hochschulstadt Geisenheim/Bauamt zu stellen. Im Rahmen des Antrages ist der geplante Pflanztermin zu nennen und die erwarteten Kosten sind zwecks Kalkulation der vorläufigen Förderhöhe anzugeben.

Nach Prüfung erhält der Antragssteller die Förderzusage unter Ausweisung der vorläufigen Förderhöhe. Die tatsächliche Förderhöhe bemisst sich gemäß der unter § 3 beschriebenen Förderquote basierend auf den tatsächlich entstandenen anrechenbaren Kosten der Baumpflanzung. Um die Auszahlung zu erhalten sind daher nach Abschluss der Pflanzarbeiten die tatsächlich entstandenen Kosten mit entsprechenden Belegen an das Bauamt zu übermitteln. Bei Abweichungen zwischen vorläufiger und tatsächlicher Förderhöhe besteht kein Anspruch auf die entsprechende Differenz, maßgeblich sind ausschließlich die tatsächlich entstandenen Kosten. Die Hochschulstadt Geisenheim behält sich Kürzungen oder Teilanrechnungen vor, wenn Materialbestellungen überdimensioniert wurden oder angeschaffte Werkzeuge und Materialien nicht ausschließlich dem Zweck der Baumpflanzung dienen oder nicht vollständig verbraucht wurden.

Um eine Förderung zu erhalten dürfen die mit der Baumpflanzung zusammenhängenden Arbeiten und Beschaffungen erst nach Abstimmung mit dem Bauamt bzw. Erhalt der Förderzusage beginnen.



Aus Gründen der Verfügbarkeit von Mitteln muss der Antrag für die Förderung so eingehen, dass eine Abrechnung für das Haushaltsjahr 2024 gewährleistet ist. Für die Förderung benötigte Belege und Rechnungen müssen daher auf das Jahr 2024 datiert sein.

§ 5 Dokumentation

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Dokumentation durch das Bauamt der Hochschulstadt Geisenheim. Hierzu hat der Antragssteller Unterlagen einzureichen, aus denen eindeutig das Maßnahmenende (Fertigstellungstermin, Lieferdatum, Zeitpunkt der Rechnungsstellung etc.) sowie die tatsächlich entstandenen Kosten hervorgehen. Des Weiteren sind Unterlagen zur Dokumentation der Durchführung und zur Spezifikation der Art der Umsetzung (ggf. Fotos, Datenblatt, Rechnung, etc.) einzureichen. Um eine Bewertung der Baumpflanzung zu ermöglichen soll die gepflanzte Baumart und -sorte, die Pflanzstärke sowie der Pflanzstandort mitgeteilt werden.

§ 6 Gründe für eine Rückforderung

Unter bestimmten Umständen entfällt der Anspruch auf Förderung. Bis spätestens 10 Jahre nach der Förderzusage kann in begründeten Fällen eine Rückforderung der freiwilligen Fördermittel von der Hochschulstadt Geisenheim geltend gemacht werden. Mögliche Gründe können sein:

- Der gepflanzte Baum wird nicht dauerhaft unterhalten, sondern entfernt, stark beschädigt oder der Baum stirbt ab und wird nicht auf eigene Kosten nachgepflanzt
- Die Fördergelder wurden abweichend von den Darstellungen im Antragsverfahren verwendet, es wurden wissentlich unwahre Aussagen getroffen oder eine Täuschung unternommen
- Der geförderte Baum wurde außerhalb der Gemarkungsgrenzen der Hochschulstadt Geisenheim gepflanzt

Geisenheim, 28. August 2024

der Magistrat

Anlage

Weitergehende Informationen



Weitergehende Informationen

Die qualitativ hochwertige und fachmännische Ausführung der Baumpflanzung ist in großem Interesse der Hochschulstadt Geisenheim als Fördergeber. Zur Unterstützung bei Baumartenwahl sowie zur praktischen Umsetzung der Baumpflanzung finden sich weitergehende Informationen unter den folgenden Links:

Hilfestellung zur Baumartenauswahl

<https://www.hlnug.de/stadtgruen-im-klimawandel/klimaresiliente-baumarten-finden>

<https://www.galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuuebersicht/strassenbaumliste/galk-strassenbaumliste>

Baumpflanzung und anschließende Pflege

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/Stadtgruen/Baumpflanzungen_die_wichtigsten_Punkte_zusammengefasst.pdf

https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/natur-gruen/stadtgruen/stadtbaeume/strassen-und-parkbaeume/baumpflege/standards-pflanzung-strassenbaeume.pdf

Broschüre Nachbarschaftsrecht

<https://justizministerium.hessen.de/sites/justizministerium.hessen.de/files/2021-08/nachbarrecht.pdf>
